

S a t z u n g

über die Ehrung verdienter Mitbürger

§ 1

Verleihordnung für Ehrungen

Die Gemeinde Gerbrunn ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten und Vereine durch

- a) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) die Verleihung einer Ehrenmedaille in Gold
- c) die Verleihung einer Ehrenmedaille in Silber

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde lebenden Personen zuteil werden lassen kann.

Eine Verleihung ist nur möglich, wenn sich der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken und hervorragende Leistungen um die Gemeinde besonders verdient gemacht hat. Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Gemeinde zugute gekommen sein.

2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer gesonderten Sitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister verliehen.

Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Ehrenbürgerurkunde.

3. Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

§ 3

Verleihung der Medaille

1. Die Ehrenmedaille kann an Einwohner der Gemeinde sowie an andere Persönlichkeiten bzw. Vereine verliehen werden, die sich um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Verdienste erworben haben.
2. Die Überreichung der Ehrenmedaille erfolgt in der Regel im Rahmen einer Bürgerversammlung oder Gemeinderatssitzung.

§ 4

Ausfertigung der Medaille

Die Ehrenmedaillen bestehen aus Silber; sie haben einen Durchmesser von 5 cm und zeigen auf der Vorderseite das Gerbrunner Gemeindewappen mit der

Umschrift „Gemeinde Gerbrunn“. Die Rückseite trägt die Aufschrift „Für besondere Verdienste“.

Die Ehrenmedaille in Gold ist mit einer Goldauflage versehen.

§ 5

Vorschlagsrecht für Ehrungen

Der Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder können dem Gemeinderat Persönlichkeiten vorschlagen, die mit einer in der Verleihordnung für Ehrungen vorgesehenen Auszeichnung bedacht werden sollen.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, Anregungen für die Verleihung von Auszeichnungen für die Gemeinde vorzutragen.

§ 6

Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sowie die Verleihung der Ehrenmedaille kann nur aufgrund eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates gefaßten Gemeinderatsbeschlusses vorgenommen werden.

§ 8

Widerruf von Ehrungen

Eine Ehrung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Beim Ableben von Geehrten verbleibt den Erben die Ehrenmedaille. Sie ist würdig aufzubewahren und nicht veräußern. Sie kann auch an die Gemeinde zurückgegeben werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE GERBRUNN
Gerbrunn, den 17.12.1990



Lorke, Erster Bürgermeister